

Unfallflucht bei Parkschäden: Zettel an der Windschutzscheibe ist nicht ausreichend

In Großstädten wird der Parkraum immer knapper. Jede noch so kleine Parklücke wird genutzt. Nicht selten wird dann beim Ein- oder Ausparken ein davor oder dahinter stehendes Fahrzeug angestoßen und beschädigt. Wer in dieser Situation denkt, das Hinterlassen eines Zettels mit Namen und Anschrift oder einer Visitenkarte an der Scheibe reiche aus, und weiter fährt, irrt und macht sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar.

Das Gesetz sieht bei allen Verkehrsunfällen eine Wartepflicht vor. Der Unfallverursacher muss am Unfallort eine angemessene Zeit warten, bis der Fahrer oder Halter des beschädigten Autos kommt, auch nachts. Die Dauer der Wartefrist hängt von den konkreten Umständen ab. 30 Minuten sollten sicherheitshalber auf jeden Fall gewartet werden.

Wer sich nach Ablauf der Wartepflicht vom Unfallort entfernt, ist verpflichtet, die Feststellungen seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung unverzüglich, also alsbald nach Verlassen des Unfallortes, nachzuholen. Die nächste Polizeidienststelle sollte schnellstmöglich informiert werden.

Wer die Wartefrist nicht abwartet oder danach sich nicht unverzüglich meldet, kann sich in die „tätige Reue“ flüchten: Handelt es sich um einen Unfall beim Ein- oder Ausparken, ist der Schaden nicht bedeutend (die Grenze liegt ca. bei 1.300,00 Euro) und meldet sich der Unfallverursacher innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei, so begeht er zwar eine Unfallflucht; die Strafe kann aber gemildert oder es kann sogar ganz von Strafe abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Feststellungen nicht bereits auf anderem Wege erfolgt sind, z.B. weil sich ein Zeuge das Kennzeichen notiert und der Polizei gemeldet hat.

Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt: Es drohen eine Geldstrafe, bis zu drei Monate Fahrverbot bei einem Schaden bis zu ca. 1.300,00 Euro und 7 Punkte im Verkehrszentralregister, bei einem Schaden von mehr als 1.300,00 Euro sogar die Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens 6 Monate. Hinzu kommen versicherungsrechtliche Folgen. Die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung kann Regress nehmen und die Kaskoversicherung die Leistung ganz verweigern.

Um diese Folgen zu vermeiden, sollte am besten noch vom Unfallort aus telefonisch die Polizei verständigt werden, damit diese den Unfall sofort aufnehmen kann.

Verfasserin:

Rechtsanwältin
Alexandra Gorazdza
Fachanwältin für Straf- und Verkehrsrecht
Kanzlei Schulte & Prasse
Artikel veröffentlicht am 29.07.2008 in
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat
„Zettel an der Scheibe reicht nicht“